

1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Bis zur vollständigen Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelten die bisherigen Regelungen des Gemeindefinanzrechts (§ 77 ff. GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, GBl. S. 582, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008, GBl. S. 343 (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009, GBl. S. 185, geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013, GBl. S. 55), der Gemeindefinanzverordnung vom 07.02.1973, GBl. S. 33, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2001, GBl. S. 466 (§ 64 Abs. 2 Satz 2 GemHVO i.d.F. v. 11.12.2009, GBl. S. 770, geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013, GBl. S. 55) und der Gemeindefinanzverordnung vom 26.08.1991, GBl. S. 598, ber. 1992 S. 111, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.08.2001, GBl. S. 532 (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GemKVO i.d.F. vom 11.12.2009, GBl. S. 791, geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013, GBl. S. 55).

Soweit im Prüfungszeitraum auf die Gemeindefinanz sowohl die bisherigen Vorschriften als auch die des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens Anwendung finden werden die bisherigen Vorschriften mit dem Zusatz „**alte Fassung**“ (a.F.) zitiert.

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung bei der Stadt zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 23.06.2015 bis 18.09.2015 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Prüfer waren Herr Erwin Albrecht (Prüfungsleiter), Frau Susanne Behringer sowie die Herren Arnulf Faller, Philipp Roser und Richard Weith.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2009 bis 2011 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung in den Wirtschaftsjahren 2009 bis 2011.

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1.1 Stadt

Vorbemerkung, Gesamtbetrachtung

Die Stadt hat das Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2010 auf das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)“ umgestellt. Infolgedessen wird ab dem Haushaltsjahr 2010, anstelle der bisher weitgehend zahlungsbezogenen Geldverbrauchsrechnung, der Ressourcenverbrauch dargestellt, wodurch sich geänderte Anforderungen an die Darstellung der Leistungskraft des Haushalts sowie an den Nachweis u.a. des Vermögens und der Verbindlichkeiten ergeben.

Insgesamt waren im Prüfungszeitraum 2009 bis 2011 die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt nach den Anforderungen einer gesicherten und stetigen Aufgabenerfüllung gut.

Jahresrechnung 2009

Die Leistungskraft des Verwaltungshaushalts hat sich gegenüber dem Jahr 2008 deutlich abgeschwächt. Gleichwohl lag die allgemeine Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt mit 71 EUR/Einw. um 18 % über dem Durchschnittswert der Städte und Gemeinden des Landes zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern.

Die Investitionsausgaben von 4,3 Mio. EUR sind zu 79 % mit Eigenmitteln und zu 21 % mit Zuweisungen und Zuschüssen günstig finanziert worden.

Mittelfristige Finanzplanung

Nach der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 erwartet die Stadt eine deutliche Abschwächung der Leistungskraft des Ergebnishaushalts. Gleichwohl könnten danach der Ressourcenverbrauch und Überschüsse in den ordentlichen Ergebnissen von insgesamt 6,8 Mio. EUR erwirtschaftet werden. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (laufende Verwaltungstätigkeit) und die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel sollen im Jahresmittel 2,6 Mio. EUR bzw. 2,5 Mio. EUR betragen.

Die Planung sieht vor, dass die Investitionsauszahlungen in Höhe von 34,9 Mio. EUR zu 84 % mit eigenen Finanzierungsmitteln und zu 16% mit Zuweisungen und Zuschüssen finanziert werden.

Die Liquidität soll bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums gesichert sein. Es bleibt abzuwarten, ob bzw. in welcher Höhe die gebildete Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und die zweckgebundene Rücklage („Regelmatten“) benötigt werden.

Die Finanzplanung und die prognostizierte Entwicklung stehen unter dem Vorbehalt der künftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Nach heutiger Einschätzung erscheinen das Investitionsprogramm und seine Finanzierung tragbar, wenn die Eigenmittel in der eingeplanten Höhe zur Verfügung stehen. Nachdem die Planungen in der Vergangenheit tendenziell vorsichtig vorgenommen wurden, bleibt abzuwarten, inwieweit sich auch im Finanzplanungszeitraum noch entsprechendes Potenzial ergibt. Zur Sicherung einer nachhaltig tragfähigen Haushaltswirtschafts sollten auch künftig die maßgeblichen Werte der Haushalts- und Finanzplanung, unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung, zeitnah fortgeschrieben werden. Insbesondere im Hinblick auf die unterdurchschnittliche eigene Steuerkraft sollte auch die Entwicklung des Betriebszuschusses im Auge behalten werden.

(Rdnrn. 1 bis 16)

2.1.2 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Die bilanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse waren im Prüfungszeitraum nur bedingt geordnet. Am 31.12.2011 bestand eine Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens von 3,5 Mio. EUR. Der Betrieb hat insgesamt (saldiert) mit einem Verlust von 24 TEUR abgeschlossen.

(Rdnrn. 111 und 113)

2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Gesamteindruck

Die überörtliche Prüfung ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Ergebnisse der örtlichen Prüfung (Rdnr. 17) schwerpunktmäßig auf einzelne Bereiche und im Übrigen auf Stichproben beschränkt worden (§ 15 GemPrO). Insgesamt hat sich, von Ausnahmen abgesehen, ein guter Eindruck vom Leistungsniveau und von den Arbeitsergebnissen der Verwaltung ergeben. Die nachfolgende Zusammenfassung zeigt, in welchen Bereichen noch Feststellungen zu bereinigen oder Verbesserungen möglich sind.

Kassenwesen

In jeweils einem Fall wurden keine Stundungszinsen festgesetzt bzw. haben die Stundungsvoraussetzungen nicht vorgelegen. (Rdnrn. 25 und 26)

Bei den Forderungen sind in Einzelfällen noch abschließende Arbeiten notwendig. (Rdnr. 28)

Die Zuständigkeiten bei der Berechtigungsverwaltung entsprechen nicht den kassenrechtlichen Vorschriften. (Rdnr. 31)

Haushalts- und Rechnungswesen

Dem Haushaltsplan ist die Anlage 4.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu § 3 Nr. 23 GemHVO nicht beigefügt worden. (Rdnr. 34)

Die Jahresrechnung 2009 und die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 sind erheblich verspätet auf- und festgestellt worden. (Rdnr. 35)

Die Kreditaufnahmen sind nicht vom dafür zuständigen Gemeinderat beschlossen worden. (Rdnr. 37)

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Die festgestellte Eröffnungsbilanz wird nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung den gesetzlichen Anforderungen im Wesentlichen gerecht. Gleichwohl waren diverse Feststellungen zu treffen, die zumindest bei einzelnen Bilanzpositionen eine Berichtigung der Wertansätze erfordern. Nach dem Gesamteindruck vermittelt die Er-

Die Vergütung von zwei von einem privaten Arbeitgeber übernommenen Beschäftigten erfolgt noch immer nicht nach den tarifvertraglichen Vorschriften (Rdnr. 94)

Einzelfeststellungen betreffen Arbeitszeiten und Mehrarbeits- bzw. Überstunden, die Bezahlung von persönlichen und Funktionszulagen, Zuschläge und die Rufbereitschaftsvergütung. (Rdnrn. 95 bis 107)

Die Stadt hat in unzulässiger Weise Lohn- und Kirchensteuern, Solidaritätszuschläge und Sozialversicherungsbeiträge übernommen, die nach Betriebsprüfungen des Finanzamts bzw. der Deutschen Rentenversicherung, infolge der über Jahre hinweg verbilligten Wohnraumüberlassung an Hausmeister, festgesetzt worden waren. Die Überlassung städtischen Eigentums unter Wert ist auch aus kommunalrechtlichen Gründen überprüfungswürdig. (Rdnr. 108)

Die Grundsätze freiwilliger Leistungen der Stadt, an die Mitarbeiterschaft, sollten aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft werden. (Rdnr. 109)

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Die Jahresabschlüsse wurden erheblich verspätet aufgestellt. (Rdnr. 115)

Der Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren ist noch abzudecken. (Rdnr. 118)

Im Wirtschaftsplan ist künftig eine Kassenkreditermächtigung festzusetzen. Für entstandene Aufwendungen ist vom Kämmereihaushalt noch ein Kostenersatz zu leisten. (Rdnrn. 119 und 122)

Betätigungsprüfung

Auch in diesem Prüfungszeitraum sind kommunale Organe nur unzureichend in Gesellschaftsangelegenheiten einbezogen worden. (Rdnr. 125)